



Öffentliche Bekanntmachung der Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Route 169“ - Satzung Route 169 -

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 i. V. m. § 28 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), i. V. m. §§ 51 bis 68 Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stützengrün in seiner Sitzung am 24. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck

- (1) Zweck des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Route 169“ der Gemeinde Stützengrün ist
- a) die Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 AO, insbesondere
 1. die Förderung der Religion;
 2. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
 3. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 4. die Förderung der Erziehung und Bildung;
 5. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
 6. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege;
 7. die Förderung des Feuerschutzes;
 8. die Förderung des Sports;
 9. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
 10. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, Kleingärtnerei und des traditionellen Brauchtums;
 11. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie
 - b) die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO
- durch die ideelle und finanzielle Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Gemeinde Stützengrün, die diese Mittel unmittelbar zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zu verwenden haben.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Spenden, Zuschüssen, sonstigen Zuwendungen und weiteren erwirtschafteten Überschüssen sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke nach Absatz 1.

§ 2 **Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit**

- (1) Der BgA ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der BgA verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 1 Absatz 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke.
- (3) Das Festwochenende „Route 169“ wird zuvorderst durch ehrenamtliches Engagement der örtlichen Vereine und Verbände, kommunalen Einrichtungen und Einwohner getragen. Die Veranstaltung „von Bürgern für Bürger“ soll die Einwohner aller Ortsteile und alle Generationen zusammenbringen, die dörfliche Gemeinschaft und das Vereinsleben stärken und zu ehrenamtlichem Engagement ermuntern.

§ 3 **Mittelverwendung**

- (1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

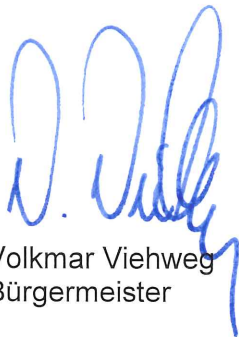
Die Gemeinde Stützengrün erhält bei Auflösung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das Vermögen des BgA fällt an die Gemeinde Stützengrün, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

ausgefertigt
Stützengrün, den 25.06.2025




Volkmar Viehweg
Bürgermeister

Hinweis zur Bekanntmachung der Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Route 169“ vom 25.06.2025

gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Frist von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Frist von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.